Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/814 –

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Claudia Winterstein, Roland Claus, Anna Lührmann, Volker Kröning und Dr. Ole Schröder

Der Entwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) und enthält die im Zusammenhang mit dessen Inkraftreten notwendigen Folgeregelungen auf einfachrechtlicher Ebene. Sie betreffen insbesondere die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern sowie die Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vor:

- Artikel 1 Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
- Artikel 3 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 4 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Bundespflegesatzverordnung
- Artikel 6 Gesetz zur Überleitung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder (Wohnraumförderung-Überleitungsgesetz – WoFÜG)
- Artikel 7 Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Artikel 9 Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

rtikel 10 Anderung der F	inanzgerichtsordnung
--------------------------	----------------------

- Artikel 11 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 12 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 13 Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz EntflechtG)
- Artikel 14 Gesetz zur innerstaatlichen Aufteilung von unverzinslichen Einlagen und Geldbußen gemäß Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz SZAG)
- Artikel 15 Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz LastG)
- Artikel 16 Änderung des Maßstäbegesetzes
- Artikel 17 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 19 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 20 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetz-
- Artikel 21 Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes
- Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Die Regelungen der Artikel 1 bis 3 haben keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Die finanziellen Auswirkungen der Regelungen der Artikel 4, 5, 20 und 21 sind derzeit nicht bezifferbar, da nicht vorauszusehen ist, wie die Länder zukünftig die investive Finanzierung der Hochschulmedizin regeln werden.

Die Regelungen der Artikel 6 bis 9 und 11, die sich aus der Übertragung der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder ergeben, erhalten zum einen Teil für bestimmte Bereiche (z. B. Darlehensrückflüsse, Wohnungsfürsorge des Bundes, Bergarbeiterwohnungsbau, Betriebskostenrecht) die derzeitige Rechtslage aufrecht und haben keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen; zum anderen Teil enthalten sie Folgeänderungen zur Aufgabenübertragung (z. B. Streichung von Berichtspflichten, Statistik, Bauforschung), die Bund und Länder von Verwaltungsaufwand entlasten und längerfristig zu Einsparungen führen.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich aufgrund des Entflechtungsgesetzes (Artikel 13) als Ausführungsgesetz zur Regelung des Artikels 143c GG. Danach stehen den Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 jährliche Beträge aus dem Bundeshaushalt zur Kompensation des Wegfalls der Finanzierungsanteile des Bundes durch die vorgesehene Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben "Ausbau und Neubau von Hochschulen, einschließlich Hochschulkliniken" und "Bildungsplanung" sowie der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung zu. Die Beträge sind bis Ende 2013 festgelegt und für die Aufgabenbereiche der bisherigen Mischfinanzierungen zweckgebunden. Die Höhe der Mittel beruht auf dem Umfang der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum von 2000 bis 2008. Die Länder erhalten jährlich 695,3 Mio. Euro (70 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken, 19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens) für den Bereich Bildungsplanung, 518,2 Mio. Euro für die soziale Wohnraumförderung und 1 335,5 Mio. Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Zugleich ist vereinbart, dass der Bund für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich nach Artikel 91b Abs. 1 GG jährlich 298 Mio. Euro (30 Prozent des Kompensationsvolumens für die abgeschaffte Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) und für das künftige Zusammenwirken bei der Evaluation und Berichterstattung des Bildungswesens im internationalen Vergleich jährlich 19,9 Mio. Euro (50 Prozent des Kompensationsvolumens für den Wegfall der gemeinsamen Bildungsplanung) einsetzt. Die den Ländern gemäß Artikel 143c GG aus dem Bundeshaushalt zustehenden Beträge belaufen sich in den Jahren 2007 bis 2013 insgesamt auf jährlich rund 2,6 Mrd. Euro. Durch die Kompensation stehen den Ländern die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um die in ihre alleinige Finanzierungskompetenz übergehenden Aufgaben zu erfüllen.

Die verfahrensrechtlichen Regelungen zur Verbesserung der Effizienz der Steuerverwaltung (Artikel 10, 12 und 18), die Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung der Steuerautonomie bei der Grunderwerbsteuer (Artikel 16 und 17) und die Regelungen zur Lastentragung zwischen Bund und Ländern (Artikel 14 und 15) haben keine unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto FrickeDr. Claudia WintersteinRoland ClausAnna LührmannVorsitzenderBerichterstatterinBerichterstatterinBerichterstatterin

Volker KröningDr. Ole SchröderBerichterstatterBerichterstatter